

Bundesblatt

Bern, den 27. Oktober 1975 127. Jahrgang Band II

Nr. 43

Erscheint wöchentlich Preis Inland Fr. 75.– im Jahr, Fr. 42 50 im Halbjahr, Ausland Fr. 91.– im Jahr, zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr. Inseratenverwaltung: Permedia, Publicitas-Zentraldienst für Periodika, Hirschmattstrasse 36, 6002 Luzern. Tel. 041/23 66 66

75.084

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Bundesbeschluss über die Preisüberwachung

(Vom 29. September 1975)

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Botschaft und Entwurf für einen neuen Bundesbeschluss über die Preisüberwachung.

1 Übersicht

Der im Dezember 1972 erlassene dringliche Bundesbeschluss betreffend die Überwachung der Preise, Löhne und Gewinne gilt noch bis Ende 1975. Er ermächtigt zur Überwachung der Preise, Löhne und Gewinne, zur Durchführung von Erhebungen auf diesen Gebieten, zur Führung von Gesprächen bei ausserordentlichen Entwicklungen und zur Herabsetzung ungerechtfertigt erhöhter Preise. Ein Verzicht auf flankierende Massnahmen auf dem Gebiet der Preisentwicklung wäre heute verfrüht. Die Teuerungsbekämpfung bleibt infolge der nach wie vor ausgeprägten Inflation in unserem Land eine dringliche Aufgabe. Dazu kann die Preisüberwachung einen wertvollen Beitrag leisten, wie die bisherige Erfahrung zeigt. Wir sind deshalb der Ansicht, dass Kompetenzen auf diesem Gebiet weiterhin unentbehrlich sind.

Bei der Ausgestaltung des neuen Bundesbeschlusses ist die veränderte Wirtschaftslage zu berücksichtigen. Die neuen Massnahmen sollen auf die Preise beschränkt bleiben und nach Sachgebieten und Wirtschaftszweigen abgegrenzt werden, um der weiteren Wirtschaftsentwicklung und dem Teuerungsverlauf Rechnung zu tragen.

2 Der Überwachungsbeschluss von 1972

Die anhaltend starke Teuerung mit einem Rekordanstieg der Jahresrate des Lebenskostenindex auf 7,3 Prozent im Oktober 1972, gepaart mit einer steigenden Nachfrageexpansion und vielfältigen Überhitzungserscheinungen, veranlasste den Bundesrat, der Bundesversammlung mit Botschaft vom 4. Dezember 1972 dringliche Bundesbeschlüsse über zusätzliche Massnahmen zur Dämpfung der Überkonjunktur zu unterbreiten. Der Bundesrat verwies dabei auf die stürmische Entwicklung der vergangenen Jahre und auf die ungenügenden Rechtsgrundlagen für eine wirksame Bekämpfung der starken inflationären Tendenzen (Botschaft 11 460; 4. Dez. 1972). Im Zuge dieser Entwicklung werde das Wachstum des realen Sozialproduktes immer mehr durch den in allen Bereichen kräftigen Kosten- und Preisauftrieb und eine zusehends um sich greifende Inflationsmentalität übertroffen. Dagegen sei mit den bisherigen Vorkehrungen nicht aufzukommen.

Das vorgelegte Massnahmenpaket umfasste Bundesbeschlüsse auf dem Gebiet des Kreditwesens, über die Verlängerung des Exportdepots, die Einschränkung der steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten, die Stabilisierung des Baumarktes und die Überwachung der Preise. Einkommenspolitische Massnahmen etwa in Form eines umfassenden Preis- und Lohnstopps lehnte der Bundesrat jedoch aus grundsätzlichen und praktischen Erwägungen ab. Ingegen erachtete er eine Preisüberwachung als notwendig, um übermässigen Preisentwicklungen bei einzelnen Waren und Dienstleistungen nicht tatenlos zusehen zu müssen. Bei Feststellung ausserordentlicher Preissteigerungen sei durch Kontakte mit den betreffenden Wirtschaftsgruppen, durch Untersuchungen und – bei Missbräuchen – durch direkte Eingriffe in die Preisgestaltung ein stabilitätsgerechtes Verhalten herbeizuführen.

Die Bundesversammlung erliess am 20. Dezember 1972 die fünf in Frage stehenden dringlichen Bundesbeschlüsse. Der Entwurf für einen Bundesbeschluss über Massnahmen zur Überwachung der Preise wurde im Verlauf der parlamentarischen Beratungen ausgeweitet. Einmal wurde eine Melde- und Begründungspflicht für Kartelle und ähnliche Organisationen in bezug auf beabsichtigte Preiserhöhungen eingefügt. Sodann wurden auch Löhne und Gewinne in die Überwachungstätigkeit einbezogen, allerdings lediglich mit Erhebungs- und Verhandlungsaufgaben, im Unterschied zu den Preisen jedoch ohne eigentliche Interventionsbefugnisse in Form von Herabsetzungskompetenzen.

Volk und Stände stimmten diesem gestützt auf Artikel 89^{bis} Absätze 1 und 3 der Bundesverfassung erlassenen Bundesbeschluss in der Abstimmung vom 2. Dezember 1973 zu, und zwar mit 751 173 gegen 505 843 Stimmen sowie mit 17 ganzen und 6 halben gegen 2 Stände.

Gestützt auf Artikel 13 des Bundesbeschlusses übertrug der Bundesrat die ihm zustehenden Befugnisse mit Verordnung vom 10. Januar 1973 betreffend Überwachung der Preise, Löhne und Gewinne dem Beauftragten für die Überwachung der Preise, Löhne und Gewinne. Dem Beauftragten wurde eine Beratende Kommission beigegeben, welche sich zu gleichen Teilen aus Vertretern der Spitzenverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammensetzt.

3 Vollzug des Bundesbeschlusses seit 1973

31 Überwachung der Preise

Der Beschluss erteilt dem Bundesrat die Befugnis, die Entwicklung der Preise zu überwachen und insbesondere ungerechtfertigt erhöhte Preise herabzusetzen. Der Bundesrat kann die Anschrift der Detailpreise der Waren anordnen. Er kann Kartelle und marktmächtige Unternehmungen verpflichten, beabsichtigte Preiserhöhungen vor ihrer Inkraftsetzung zu melden und zu begründen.

In der Verordnung vom 10. Januar 1973 betreffend Überwachung der Preise, Löhne und Gewinne hat der Bundesrat bestimmt, dass jedermann befugt ist, Preiserhöhungen an Behörden und Amtsstellen zu melden. Kartelle und marktmächtige Unternehmungen der Bauwirtschaft, der Möbelbranche, der Schuhbranche, des grafischen Gewerbes, der Nahrungsmittelindustrie, der Getränkebranche, des Gastgewerbes und der Hotellerie, des Garagegewerbes, des Banken- und Versicherungsgewerbes sind melde- und begründungspflichtig. Es unterliegen ferner dieser Pflicht Preiserhöhungen für Brot und Gebäck, Fleisch und Fleischwaren, hygienische, kosmetische und pharmazeutische Produkte, Reinigungsmittel, flüssige Brenn- und Treibstoffe.

In einer Verordnung vom 12. Juni 1973 über die Anschrift der Detailpreise hat der Bundesrat die Modalitäten der Preisanschriftspflicht für Detailhandelswaren und Leistungen des Restaurationsgewerbes festgelegt.

Da weder Bundesbeschluss noch Verordnung die ungerechtfertigte Preiserhöhung materiell umfassend umschreiben, wurden durch den Beauftragten ergänzende Grundsätze aufgestellt. Die entsprechenden «Richtlinien zur Beurteilung von Preiserhöhungen» vom 27. Juli 1973 lauten wie folgt:

1. Die Beurteilung beschränkt sich auf Preiserhöhungen
2. Preiserhöhungen, die das Ausmass der Kostenerhöhungen überschreiten und zu ausserordentlichen Gewinnerhöhungen führen, gelten in diesem Umfange als ungerechtfertigt.
3. Preiserhöhungen, die auf einer anderen Material- oder Warenbewertung gründen als derjenigen zum Einstandspreis, gelten im entsprechenden Umfange als ungerechtfertigt.
4. Preiserhöhungen, welche die aus Paritätsänderungen der Währung resultierende Verbilligung nicht berücksichtigen, gelten in diesem Umfange als ungerechtfertigt.
5. Kollektiv vereinbarte oder mit ihnen vergleichbare Lohnerhöhungen werden grundsätzlich als Kosten anerkannt. Der Beauftragte kann bei ausserordentlichen Lohnerhöhungen im Sinne von Artikel 4 BB und Artikel 7 VO die Anrechenbarkeit herabsetzen. Er berücksichtigt hierbei die Ertragslage der Unternehmung oder Branche und deren allgemeine Lohnsituation sowie bereits eingegangene Verpflichtungen und sonstige besondere Verhältnisse.
6. Generelle gesamtschweizerische Preisempfehlungen durch Verbände sind grundsätzlich unzulässig.

32 Überwachung der Löhne und Gewinne

Der Bundesbeschluss ermächtigt den Bundesrat, die Entwicklung der Löhne und Gewinne zu überwachen. Bei einem ausserordentlichen Anstieg kann der Bundesrat durch Gespräche und gemeinsame Lösungen versuchen, die Entwicklung in den Rahmen des gesamtwirtschaftlich Verantwortbaren zurückzuführen.

Um die Durchführbarkeit dieser Bestimmungen zu sichern, erliess der Beauftragte am 23. Januar 1974 Richtlinien über die Meldepflicht betreffend Löhne und Gewinne. Diese halten fest, dass der Beauftragte zur Entgegennahme entsprechender Meldungen sowohl von der Arbeitgeber- wie der Arbeitnehmerseite berechtigt ist. Falls diese Meldungen nicht unbedenklich erscheinen, hat eine Aussprache mit den Parteien stattzufinden. Kommt bei dieser Verhandlung keine einvernehmliche Lösung zustande, legt der Beauftragte den Fall der Beratenden Kommission vor.

Im weitern sehen die Richtlinien die Befugnis des Beauftragten vor, periodisch Einzelheiten über die Gewinnentwicklung zu erheben und bei Feststellung ausserordentlicher Gewinnzunahmen das in Artikel 3 des Überwachungsbeschlusses vorgesehene Verfahren zur Verhinderung und Rückgängigmachung ungerechtfertigter Preiserhöhungen einzuleiten.

Dem Beauftragten gingen in der Folge weder von Arbeitgeber- noch von Arbeitnehmerorganisationen entsprechende Meldungen zu. Dagegen wurde die Gewinnentwicklung von Unternehmungen und Branchen verschiedentlich untersucht (vgl. Bericht des Bundesrates vom 16. Okt. 1974 an die Bundesversammlung über zusätzliche Massnahmen zur Dämpfung der Überkonjunktur, Nr. 12 085, Seite 23).

Die sich rasch wandelnde Ertrags- und Arbeitsmarktlage liess eine Fortsetzung der begonnenen Sozialpartnerggespräche zur Verhinderung gesamtwirtschaftlich nicht tragbarer Lohn- und Gewinnerhöhungen in der Folge als nicht nötig erscheinen. Mit Wirkung ab 1. Juli 1974 wurde dieser Aufgabenbereich dem Delegierten für Konjunkturfragen und Arbeitsbeschaffung übertragen.

33 Meldungen und Erhebungen über Preiserhöhungen

Als wirkungsvoll hat sich neben einer Flut von Publikumsmeldungen über Preiserhöhungen – rund 25 000 seit Inkrafttreten des Bundesbeschlusses – die Meldepflicht für Kartelle und marktmächtige Unternehmungen erwiesen. In zahlreichen Fällen wurden von nicht meldepflichtigen Organisationen und Unternehmungen beabsichtigte Preiserhöhungen dem Beauftragten freiwillig gemeldet und zur Begutachtung unterbreitet.

Mit der Einrichtung einer Meldestelle wurde dem Bedürfnis einer breiten Öffentlichkeit Rechnung getragen und die Möglichkeit zur Bekämpfung krasser Preismissbräuche im Einzelfall erst geschaffen. Meldungen zur Lohn- und Gewinnent-

wicklung stellten eher die Ausnahme dar; systematische Erhebungen wurden nicht vorgenommen.

Von den bis Ende August 1975 eingegangenen 22 260 Meldungen betrafen 5900 keine Preiserhöhungen. Die verbleibenden 16 360 Meldungen verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Sachbereiche:

	%
Miete, Heizung, Elektrizität	14
Haushalt, Wohnungseinrichtungen	2
handwerkliche Dienstleistungen	14
Lebensmittel	6
Getränke, Tabak	3
Bekleidung, Unterhalt	2
Bildung, Vergnügen	3
Körperpflege, Gesundheit	9
Gastgewerbe	15
Bankprobleme	6
Verkehr, öffentliche Dienste	11
Übrige	15

Aus der Wirtschaft sind in der gleichen Zeit 4980 Gesuche um Preiserhöhungen zur Prüfung eingereicht worden.

Der Beauftragte hat der Entwicklung der Importpreise von Anfang an grosse Beachtung geschenkt. Im Auftrag des Bundesrates wurde Anfang 1975 eine Untersuchung über die Weitergabe wechsellkursbedingter Importverbilligungen durchgeführt. Der Bericht wurde am 30. Mai 1975 dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement erstattet.

34 Organisation des Vollzugs

Dem Beauftragten wurde ein Büro mit 16 bis 18 Mitarbeitern zur Verfügung gestellt. Zur Beurteilung von Preiserhöhungen wurden zudem Fachstellen des Bundes, vom Beauftragten bestellte Ausschüsse, Organisationen der Wirtschaft und vereinzelt auch externe Fachleute beigezogen.

Die Beratende Kommission behandelte in 18 Sitzungen insbesondere Fragen grundsätzlicher Natur und liess sich über den Vollzug des Bundesbeschlusses durch den Beauftragten orientieren.

Die Einhaltung der Regelungen und Massnahmen wurde durch das Büro des Beauftragten in enger Zusammenarbeit mit den Preiskontrollstellen der Kantone und Gemeinden überwacht. Den kantonalen Organen obliegt der Vollzug der Verordnung über Anschrift der Detailpreise.

35 Interventionen

Die Preisüberwachung erfasst zuerst das Ausmass der Preiserhöhungen. Anschliessend beurteilt sie diese nach dem Ausmass ihrer Unangemessenheit im Sinne des Bundesbeschlusses und der «Richtlinien zur Beurteilung von Preiserhöhungen» sowie nach ihrer gesamtwirtschaftlichen Bedeutung, insbesondere nach ihren möglichen Auswirkungen auf den Index der Konsumentenpreise. Nach diesen Vorabklärungen werden die Schwerpunkte für die Interventionen des Beauftragten festgelegt. Seit Inkrafttreten des Bundesbeschlusses wurden über 4000 Analysen von Preiserhöhungen durchgeführt.

Steht nach der Abklärung fest, dass eine Preiserhöhung nicht den «Richtlinien» entspricht, führt der Beauftragte mit der betreffenden Unternehmung oder Organisation ein Gespräch (bisher in rund 700 Fällen). Ergebnisse sind Preisherabsetzungen, geringere als vorgesehene Preiserhöhungen oder bestimmte Regelungen über das künftige Preisverhalten.

Führen die Gespräche nicht zum gewünschten Ergebnis, kann der Beauftragte die Herabsetzung der Preise verfügen. Dies erfolgt in Form einer Verfügungsverfügung, gegen die Beschwerde beim Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement eingereicht werden kann. Der Beschwerde kann nach der vom Bundesgericht (BGE 99 Ib 215) gebilligten Praxis grundsätzlich die aufschiebende Wirkung entzogen werden.

Auf dem Gebiet der Lohn- und Gewinnüberwachung besteht keine entsprechende Interventionskompetenz. Immerhin kann über die Preisüberwachung auch auf die Lohn- und namentlich die Gewinnentwicklung Einfluss genommen werden. So werden Lohnerhöhungen grundsätzlich nur im gesamtarbeitsvertraglich vereinbarten Ausmass zur Begründung von Preiserhöhungen anerkannt, und die Gewinne dürfen sich bei Preiserhöhungen nicht stärker entwickeln als die Löhne.

36 Auswirkungen

Der genaue Einfluss der Überwachungsmassnahmen auf die Preisentwicklung lässt sich nicht beziffern. Sicher hat der Vollzug des Überwachungsbeschlusses nicht nur psychologische und Signalwirkungen ausgelöst. Die fortlaufende Orientierung der Öffentlichkeit – insbesondere auch durch die Preisanschriftspflicht – hat das Preisbewusstsein gefördert und die Bereitschaft der Konsumenten sowie der Unternehmungen zur tatenlosen Hinnahme von Preiserhöhungen stark vermindert. Zahlreiche Unternehmungen haben geplante Preiserhöhungen nicht oder nur in verringertem Mass vorgenommen, um einer für ihr Ansehen unerwünschten Konfrontation mit der Preisüberwachung zu entgehen. Die Wirtschaft hat sich im allgemeinen sehr kooperationswillig erwiesen und ihre Preiserhöhungen auch dort in den Grenzen der «Richtlinien» gehalten, wo der Markt höhere Preise noch zugelassen hätte.

Die Verzögerung von Preiserhöhungen durch das Verfahren beim Beauftragten hatte erhebliche Auswirkungen auf die jahresdurchschnittliche Teuerungsrate,

gemessen am Index der Konsumentenpreise. Durch eine zeitliche Planung und Staffelung der Interventionen gelang es sowohl 1973 wie 1974, die Jahresteueringe tiefer zu halten.

Bei den direkten Eingriffen in den Preisbildungsprozess ging es in erster Linie darum, von der Marktlage her möglich gewordene Preiserhöhungen möglichst zu verhindern. Wo Preiserhöhungen bereits erfolgt waren, ging es darum, ihre Weiterwälzung zu erschweren oder zu verhindern. Unvermeidliche Preiserhöhungen sollten möglichst wenig zu weiteren Preiserhöhungen in nachgelagerten Produktionsstufen führen, damit ein allgemeiner Anstieg des Preisniveaus vermieden werden konnte. Schliesslich sollte verhindert werden, dass die Beibehaltung alter, nicht mehr gerechtfertigter Margenkalkulationen bei einer rohstoffbedingten Verteuerung zu einem übermässigen Preisanstieg beim Endverbraucher führten. Auf diese Weise wurde versucht, im System eingebaute Mechanismen zur Überwälzung und Verstärkung der Teuerung abzuschwächen oder ganz zu unterbinden.

Je nach der Intensität der Überwachungsmaßnahmen war ihre Indexwirksamkeit grösser oder kleiner. Die Überwachung der Heilmittelpreise hat beispielsweise dazu beigetragen, dass der Indexanstieg der Rubrik «Heilmittel und Sanitätsmaterial» in den Jahren 1973 und 1974 nur halb so stark wie jener der gesamten Bedarfsgruppe «Körper- und Gesundheitspflege» ausfiel.

Genauer abschätzen lassen sich die Auswirkungen der Hypothekarzinsregelung sowie der Benzin- und Heizölvereinbarung von 1973 auf den Index der Konsumentenpreise. Ohne die Regelung würden die Sätze bestehender Wohnbauhypotheken (sog. Althypotheken) um 0,5 bis 0,6 Prozent über dem heutigen Stand liegen, was eine um 1.5 bis 1.8 Prozent höhere Inflationsrate ergeben hätte. Die Hypothekarzinsenerhöhung vom Oktober 1974 hat gezeigt, dass die Überwälzung dieser Kostensteigerungen auf die Mieter nach wie vor möglich ist. Die Erhöhung des Hypothekarzinsfusses um $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Prozent hat sich zusammen mit den andern wichtigen Teuerungsfaktoren im November 1974 in der Gruppe «Miete» des Indexes der Konsumentenpreise mit 6 Prozent niedergeschlagen, woran sich bis im Mai 1975 ein weiterer Mietzinsanstieg um 4,8 Prozent anschloss.

Soweit möglich sind während der Rohstoffteuerung von 1973/74 mit der Wirtschaft Sonderkostenregelungen vereinbart worden, welche eine Senkung der Produktpreise vorschreiben, sobald sich die Rohstoffpreise zurückbilden. In verschiedenen Fällen – namentlich bei zuckerhaltigen Produkten, bei Zement und Papier – erfolgten bereits Preissenkungen.

Über die aufgrund des Bundesbeschlusses betreffend Überwachung der Preise, Löhne und Gewinne getroffenen Massnahmen wurden Sie im Rahmen der jährlichen Berichte des Bundesrates an die Bundesversammlung über zusätzliche Massnahmen zur Dämpfung der Überkonjunktur orientiert. (Berichte des Bundesrates an die Bundesversammlung Nr. 11 755 vom 24. Okt. 1973 sowie Nr. 12 085 vom 16. Okt. 1974). Wir verweisen auch auf die Darstellung der Tätigkeit der mit dem Vollzug beauftragten Stellen in den Geschäftsberichten des Bundesrates für die Jahre 1973 und 1974.

4 Notwendigkeit einer weiteren Preisüberwachung

41 Rezession und Teuerung

Auf die Konjunkturüberhitzung der letzten Jahre folgte ab Mitte 1974 eine weltweite wirtschaftliche Abschwächung, die rasch in eine eigentliche Rezession überging. Diese Entwicklung hält an. Die schweizerische Volkswirtschaft konnte sich ihr nicht entziehen. Hinzu kam eine zunehmende Beeinträchtigung des Exportes als Folge der starken Aufwertung des Schweizerfrankens. Mit dem konjunkturellen Umschwung verbanden sich sodann strukturell bedingte Rückgänge der Inlandnachfrage, insbesondere in der Bauwirtschaft. In verschiedenen Sektoren kam es zu Beschäftigungs- und Einkommenseinbrüchen. So weist denn das Bruttozialprodukt keine reale Zunahme mehr auf. Die Produktion für die Binnen- nachfrage und für den Export ist rückläufig.

Trotz dieser veränderten Wirtschaftslage verharrt die Teuerung auf einem hohen Stand. Die Zuwachsräte für die Waren und Dienstleistungen, die im Index der Konsumentenpreise enthalten sind, ist nicht wesentlich tiefer als im Zeitpunkt des Erlasses des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1972. Zurückgebildet haben sich die Baukosten und ein Teil der Grosshandelspreise. Veränderungen sind auf verschiedenen Rohstoffmärkten zu verzeichnen, wo der frühere starke Preisauftrieb durch teilweise Rückbildungen abgelöst wurde. Gesamthaft konnte aber noch keine Stabilisierung erreicht werden. Die Teuerung hält an, wenn auch in etwas kleineren Jahresschnitten als in den drei letzten Jahren.

Arbeitslosenquote und Konsumentenpreisindizes ausgewählter OECD-Länder

	Arbeitslosenquote					Konsumentenpreisindizes Veränderung in Prozenten gegenüber der entsprechenden Vorjahresperiode				
	1972	1973	1974	1 Q 1975	2 Q 1975	1972	1973	1974	1 Q 1975	2 Q 1975
USA	5,2	4,9	5,6	8,4	8,9	3,3	6,2	11,1	11,0	9,9
Kanada	6,4	5,6	5,4	6,9	7,2	—	—	10,8	11,7	10,5
Japan	1,4	1,3	1,4	1,9	—	4,5	11,7	22,6	14,7	13,9
BR Deutschland	0,9	1,1	2,4	3,2	4,6	5,8	7,2	7,0	5,9	6,2
Frankreich	2,9	3,1	3,6	5,0	5,5	6,0	7,3	13,6	14,0	12,2
GB	4,4	3,0	3,0	3,6	4,1	7,1	9,5	16,0	20,3	24,3
Italien	3,9	3,8	3,2	3,4	—	5,7	10,7	19,0	22,6	19,7
Schweden	2,8	2,5	2,0	1,8	1,8	6,0	6,7	13,7	10,2	9,1
Schweiz	—	—	—	—	—	6,7	8,7	9,8	8,0	8,5

Quelle: Berichte der Kommission für Konjunkturfragen: Die Wirtschaftslage, Beilage zur Volkswirtschaft

Die in den westlichen Industriestaaten inzwischen ergriffenen Massnahmen sollen vor allem den zum Teil markanten Beschäftigungseinbrüchen Einhalt gebieten. Geldpolitische Restriktionen werden gelockert und öffentliche Ausgaben

kräftig erhöht. Das Inflationsproblem bleibt damit bedeutungsvoll. Dem ist bei unseren Dispositionen Rechnung zu tragen. Einflüsse aus dem Ausland und binnenwirtschaftliche Ursachen wirken nach wie vor auf den Teuerungsverlauf ein.

42 Internationale Rohstoffmärkte

Der starke Preisauftrieb auf den Rohstoffmärkten, welcher vor allem 1973 einsetzte, kam gegen Ende 1974 weitgehend zum Stillstand. In der Folge bildeten sich die Weltmarktpreise zahlreicher Rohstoffe zurück, was den Teuerungsverlauf in vielen Ländern beruhigte. Der Einfluss auf die Konsumentenpreise wurde spürbar, wenn auch zu beachten ist, dass sich Preisänderungen für Rohstoffe nur schrittweise, im Durchschnitt mit Verzögerungen von etwa drei bis sechs Monaten, im Detailhandelspreis-Index niederschlagen. Erfahrungsgemäss folgen die Inlandpreise bei Importgütern, welche auf Börsenkursen beruhen, diesem zudem sehr unterschiedlich, je nach Wettbewerbsverhältnissen, Marktstellung, Lagerumschlagshäufigkeit und Risikofaktoren.

Ungeachtet dieser Entwicklung der vergangenen Monate bleiben die Rohstoffmärkte labil. Neue Auftriebstendenzen sind jederzeit möglich. Sie können marktmässig, aber auch spekulativ oder politisch bedingt sein. Ihre Einwirkungen auf die inländische Preis- und Teuerungsbewegung bleiben gross. Sie sind nach Möglichkeit auf das Notwendige zu beschränken, indem ungerechtfertigte Überwälzungen verhindert und gebotene Anpassungen durchgesetzt werden, wenn erneute Rückbildungen von Rohstoffpreisen das rechtfertigen. Mit der Überwachung und Verfolgung solcher Entwicklungen konnte bisher beachtlich zur Verminderung der Teuerungsraten beigetragen werden. Das wird auch künftighin der Fall sein, solange mit wiederkehrenden Schwankungen und labilen Marktverhältnissen gerechnet werden muss. Wir verweisen auf die Versorgung mit flüssigen Brenn- und Treibstoffen und erinnern an die markanten Auswirkungen der Preiserhöhungen im Herbst 1973, welche entscheidend zum damaligen Teuerungsschritt von 11,9 Prozent, dem bisher höchsten in unserem Land, beitrugen. Das bezügliche Marktgeschehen bleibt weiterhin ungewiss. Neue Preiserhöhungen seitens der Produzentenländer werden sich ohne Zweifel bis in die Detailpreise fortsetzen.

43 Binnenwirtschaft

Auf die Auswirkungen der Rohstoffpreise auf die inländische Preisentwicklung wurde hingewiesen. Der Anteil der ihnen zuzurechnenden Steigerung der Konsumentenpreise hat sich bis in das Jahr 1974 hinein stark erhöht, ging jedoch seither wieder bedeutend zurück. Im laufenden Jahr steht neuerdings die Inlandteuerung im Vordergrund, sowohl bei den Konsumentenpreisen als auch bei den Grosshandelspreisen.

Der «hausgemachten» Teuerung ist deshalb weiterhin besondere Beachtung zu schenken. Sie resultiert einmal aus teuerungsbedingten Erhöhungen von Produktionskosten, von Lohn- und Materialkosten. Dabei kann u. a. je nach Markt-

Preisentwicklung 1972–1975

Veränderung in Prozenten gegenüber der entsprechenden Vorjahresperiode

Preisindizes	1972				1973				1974				1975	
	1 Q	2 Q	3 Q	4 Q	1 Q	2 Q	3 Q	4 Q	1 Q	2 Q	3 Q	4 Q	1 Q	2 Q
<i>Grosshandelspreise</i>														
Total	2,7	2,5	3,7	5,5	7,9	9,7	11,0	13,9	16,4	18,3	17,3	12,7	3,7	-2,5
Inlandgüter	4,3	3,5	3,8	4,8	6,6	8,2	8,7	10,6	12,4	14,9	15,5	12,9	7,3	1,6
Auslandgüter	-0,8	0,4	3,4	7,6	10,9	13,6	16,9	22,0	26,3	26,2	21,4	12,4	-4,0	-11,0
<i>Konsumentenpreise</i>														
Total	6,5	6,5	6,6	7,0	7,7	8,2	8,3	10,7	10,4	9,4	10,5	8,8	8,0	8,5
Inlandteuerung	7,7	7,7	7,0	6,8	7,6	7,7	7,3	7,3	7,1	7,7	9,2	10,4	10,2	9,5
Auslandteuerung	1,5	0,8	4,5	8,0	8,2	10,6	13,4	27,5	25,8	17,8	16,6	4,1	-0,6	3,9

Quelle: Die Volkswirtschaft, verschiedene Hefte; interne Angaben

verhältnissen ein aufgelaufener Nachholbedarf oder das Bestreben nach Verstärkung der Eigenfinanzierung wirksam werden. Bedeutsam bleibt sodann die anhaltende Verteuerung zahlreicher Dienstleistungen, insbesondere solcher mit Monopolcharakter. Einen wichtigen potentiellen Teuerungsfaktor bildet weiterhin der Hypothekarzins. Die zunehmende Beanspruchung des Kapitalmarktes durch die öffentliche Hand, aber auch eine etwa durch Exportschwierigkeiten bewirkte Nachfrage nach vermehrten kommerziellen Krediten können neuerdings zu Auftriebstendenzen auf dem Zinsssektor führen, welche sich gerade wegen der heutigen Wirtschaftslage als entscheidende Belastung auswirken müssten. Mehr und mehr an Bedeutung gewinnt das Preisverhalten des Gemeinwesens. Seine Preiserhöhungen, die der Entwicklung oft stark nachhinken und einen Nachholbedarf ausgleichen sollen, beeinflussen den Teuerungsverlauf immer mehr, ganz abgesehen von den ihnen inwohnenden Signalwirkungen für andere Wirtschaftsträger und Branchen.

Das Preisniveau im Inland verharret im wesentlichen auf einem hohen Stand. Die ausreichende Geldversorgung der Wirtschaft und die verbliebene Massenkauftkraft tragen dazu bei, dass trotz Verschärfung des Leistungswettbewerbs vielfach noch kein genügender Preiswettbewerb stattfindet. Oft ist feststellbar, dass Einsparungen von vorgelagerten Produktionsstufen oder aus billigeren Bezügen aus dem Ausland nicht weitergegeben werden. Sie werden vielmehr zum Ausgleich der wegen rückläufiger Umsätze beeinträchtigten Ertragsverhältnisse verwendet.

Die binnenwirtschaftliche Preisentwicklung verlangt infolge ihrer Auswirkungen auf den Teuerungsverlauf weiterhin unsere Aufmerksamkeit und Mitwirkung, solange die Inflation nicht auf ein verantwortbares Mass zurückgedämmt werden kann. Ungerechtfertigte Preiserhöhungen sollen verhindert werden, weil sie dieser gesamtwirtschaftlich bedeutungsvollen Zielsetzung zuwiderlaufen.

44 Neue Aufgaben

Neue Aufgaben ergeben sich aus der veränderten Wirtschaftslage und aus den bisherigen Erfahrungen.

Es ist anzunehmen, dass wichtige Wirtschaftspartner unseres Landes weiterhin unter hohen Inflationsraten leiden werden. Dadurch wird, bei Rückbildung der Teuerung im Inland, die Konkurrenzfähigkeit der Schweiz zunehmen. Der Schweizerfranken dürfte eine begehrte Währung mit starkem Wechselkurs bleiben. Daraus resultierende Nachteile insbesondere für die Exportwirtschaft können zu einem guten Teil ausgeglichen werden, wenn gleichzeitig Importverbilligungen, welche aus der Abwertung ausländischer Währungen herrühren, weitergegeben werden. Dabei geht es weniger um die Verhinderung ungerechtfertigter Preiserhöhungen, als vielmehr um die Senkung von Preisen, die trotz wechselkursbedingter Importverbilligung auf dem bisherigen Stand verharren. Damit konnte sich die Preisüberwachung bis anhin nur befassen, wenn zugleich Preiserhöhungen in Frage standen, nicht aber bei nominell gleichbleibenden Preisen. Die Erhebung über die «Abwertung ausländischer Währungen und Weitergabe von Importver-

billigungen» hat ergeben, dass doch in beachtlichem Mass Preisvorteile auf der Importstufe verbleiben, die zu einer nicht erkennbar begründeten Margenverbesserung führen.

Die Auswirkungen der weltweit ergriffenen beschäftigungsfördernden Massnahmen werden für 1976 erwartet. Es ist möglich, dass in einer neuen Aufschwungphase als Folge des gegenwärtigen Rückbildungsprozesses Engpässe in der Produktion entstehen. Bis wieder die nötigen Kapazitäten geschaffen sind, treten Preissteigerungen ein und werden überwältigt. Eine solche «Engpassinflation» kann kurzfristig nur mit preispolitischen Massnahmen verhindert werden.

Die mit der Anschrift der Detailpreise gemachten Erfahrungen waren gut. Dieses Instrument, das der Schaffung von Preistransparenz dient, sollte deshalb weiter ausgebaut werden, indem auch Preise von Dienstleistungen und in der Werbung verwendete Preise einbezogen werden können.

Eine weitere Aufgabe kann der Preisüberwachung bei der Einführung der Mehrwertsteuer erwachsen. Die «Fachkommission Mehrwertsteuer» bringt in ihrem Bericht an das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement zum Ausdruck, dass sich je nach Wirtschaftslage für die Übergangszeit von der Warenumsatzsteuer zur Mehrwertsteuer flankierende Massnahmen zur Vermeidung ungerechtfertigter Preissteigerungen als notwendig erweisen könnten. Die Erfahrungen des Beauftragten zeigen, dass im Zusammenhang mit Satzerhöhungen der Warenumsatzsteuer oder mit dem Übergang zum «Service inbegriffen» im Gastgewerbe die Preise vielfach stärker angepasst wurden, als dies notwendig und gerechtfertigt war. Dem kann gestützt auf den Preisüberwachungsbeschluss begegnet werden. Die Preisüberwachung könnte demnach während des Übergangs zur Mehrwertsteuer gute Dienste leisten. Ähnliche Vorkehren wurden bereits in anderen Staaten bei der Einführung des Mehrwertprinzips oder im Zusammenhang mit bedeutenden Steuersatzerhöhungen getroffen.

45 Beschäftigungslage und Preisentwicklung

Soll es gelingen, Beschäftigungslage und Preisentwicklung in einer von Rezession und Inflation geprägten Umwelt möglichst im Griff zu behalten, so drängt sich eine Fortführung der vom Bundesrat eingeleiteten Politik mit nicht deflationär wirkenden Mitteln auf. Eine allzu restriktive Geldmengenpolitik ist nicht angezeigt, ebensowenig die vermehrte Abschöpfung von Kaufkraft durch fiskalische oder para-fiskalische Massnahmen, es sei denn, diese würden durch die Lage der öffentlichen Haushalte erzwungen.

Den nicht deflationär wirkenden Instrumenten sind Interventionen auf dem Gebiet der Preisbildung zuzurechnen. Da Realeinkommen nicht mehr verbessert und die Teuerung für die Arbeitnehmer, Selbständigerwerbenden und Rentner nicht mehr voll ausgeglichen werden können, lässt sich durch die Herabsetzung ungerechtfertigter Preiserhöhungen und die Bekämpfung missbräuchlicher Preisbildungen ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung von Massenkaukraft und damit von

Konsum, Investitionen und Beschäftigung erbringen. Wenn Preiserhöhungen dort, wo sie infolge einer preisunelastischen Nachfrage noch am Markt realisiert werden können, wirksam bekämpft oder wenigstens verzögert werden, erfolgt eine Freisetzung von Kaufkraft für den Konsum anderer Güter oder Dienstleistungen, was beschäftigungssichernd wirkt.

Sowohl die immer noch hohe Teuerungsrate als auch die anhaltende Gefahr binnenwirtschaftlich bewirkter Teuerungsschübe zeigen, dass ein Abseitsstehen des Bundes angesichts der gegenwärtigen Konjunkturlage die rezessiven Tendenzen verschärfen könnte. Es ist deshalb dahin zu wirken, dass tatsächliche Preis- und Kostensenkungen zu einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Wirtschaft und damit der Beschäftigungslage führen.

46 Weiterführung der Teuerungskämpfung

Die heute zu verzeichnenden Inflationsraten sind nach wie vor übersetzt. Sie können ohne erhebliche Gefahren und Nachteile für unsere Gesellschaft und Wirtschaft nicht hingenommen werden. Aus gesamtwirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftspolitischen Gründen ist eine weitere Senkung der Inflationsrate mit allen verfügbaren Mitteln anzustreben. Nur so kann die verhängnisvolle Teuerungswelle gebremst und weiter abgebaut werden. Sie ist gerade in der gegenwärtigen Wirtschaftslage besonders belastend und kaum zu verkraften. Preiserhöhungen wirken sich besonders schwerwiegend aus, weil ein voller Teuerungsausgleich vielfach nicht mehr gesichert ist. Weithin müssen sogar reale Einkommenskürzungen hingenommen werden. Zahlreiche Unternehmungen und Betriebe sind kaum mehr in der Lage, kostendeckend zu arbeiten, und werden durch Preisauftriebe deshalb besonders betroffen. An einem Abbau der Inflationsrate sind sodann insbesondere auch jene Zweige unserer Wirtschaft interessiert, welche im internationalen Wettbewerb unter der durch die Frankenaufwertung verursachten Verteuerung zu leiden haben, d. h. die Exportwirtschaft und der Fremdenverkehr. In einem verminderten inländischen Preisauftrieb liegt für sie eine beachtliche Kostenkompensation und damit Wettbewerbsverbesserung.

Aus diesen Gründen bleibt die Wiederherstellung der Stabilität ein dringliches Anliegen, das mit allen geeigneten Mitteln anzustreben ist. Und dazu kann ohne Zweifel eine Preisüberwachung beitragen, wie das die bisherigen Erfahrungen belegen.

5 Geltungsbereich der Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen

Am 30. Juni 1972 erliess die Bundesversammlung den dringlichen Bundesbeschluss gegen Missbräuche im Mietwesen. Er ist nach Artikel 2 in Gemeinden anwendbar, wo Wohnungsnot oder Mangel an Geschäftsräumen besteht. Der

Bundesrat bezeichnet nach Artikel 3 diese Gemeinden und erklärt die Massnahmen als anwendbar.

Um auch die Missbrauchsbekämpfung im Mietwesen in den Dienst der Teuerungsbekämpfung zu stellen, wurde der Geltungsbereich des Bundesbeschlusses vom 30. Juni 1972 mit den Artikeln 6 und 17 des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1972 betreffend die Überwachung der Preise, Löhne und Gewinne auf das ganze Land ausgedehnt. Das erforderte die bezüglichen organisatorischen Vorkehren (Schlichtungsstellen usw.), die sich seither gut eingespielt haben. Es erscheint als notwendig, den örtlichen Geltungsbereich des Bundesbeschlusses vom 30. Juni 1972 auch künftighin auf das ganze Land zu erstrecken. Die Mietzinse beeinflussen den Teuerungsverlauf massgeblich, weil sie sehr indexrelevant sind. Die Verhinderung missbräuchlicher Mietzinserhöhungen stellt einen wesentlichen Beitrag zur Senkung der Inflationsrate dar, wie die bisherige Erfahrung beweist.

Die Ausdehnung des Geltungsbereiches dieser Massnahmen auf das ganze Land bedarf einer Rechtsgrundlage, wie sie schon bisher im Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1972 enthalten ist. Ihr Inkrafttreten erträgt keinen Aufschub, weil die *bisherige Rechtsgrundlage Ende Jahr wegfällt*. Die *entsprechenden Bestimmungen* sind deshalb wieder in den Bundesbeschluss über die Preisüberwachung aufzunehmen.

6 Preisüberwachung und Marktwirtschaft

Staatliche Einflussnahmen in den Wettbewerb und das Marktgeschehen sollen nicht ohne gewichtige Gründe und nur in den Grenzen von Notwendigkeit und Gesamtinteresse erfolgen. Das gilt insbesondere auch für den Bereich der Preisbildung, der einen wesentlichen Bestandteil der freien Wirtschaftsordnung darstellt. Staatliche Eingriffe bedeuten Schwälerungen der Wirtschaftsordnung, welche ordnungspolitisch damit nicht in Einklang stehen und nicht systemkonform sind. Der Bundesrat ist sich dieser grundsätzlichen Problematik heute wie im Jahre 1972 bewusst. Er hält jedoch dafür, dass ein Verzicht auf flankierende Massnahmen auf dem Gebiet der Preisentwicklung von Waren und Dienstleistungen gegenwärtig verfrüht wäre. Die Teuerungsbekämpfung bildet eine Aufgabe, der bei einer durchschnittlichen Jahreststeuerung von 6 bis 8 Prozent nach wie vor dringliche Bedeutung zukommt. Daran hat der Wirtschaftsverlauf der jüngeren Zeit wenig geändert, wie auch erneute Preisauftriebe im OECD-Raum belegen.

Die anzustrebende Selbstregulierung der Preisbildung durch Markt und Wettbewerb ist noch nicht erreicht. Das geht nicht zuletzt aus der anhaltend starken Beanspruchung der Dienststelle für die Überwachung der Preise, Löhne und Gewinne hervor. Wohl beschlägt ihr Tätigkeitsbereich einen weniger breiten Fächer von Waren und Dienstleistungen als in den Vorjahren; gesamthaft ist er jedoch weder kleiner noch einfacher geworden. Die eingetretene Beruhigung hat erst Teilgebiete der Wirtschaft erfasst. Andererseits sind neue störende Schwerpunkte von Preisauftriebstendenzen im Entstehen. Mit grundlegenden Änderun-

gen ist in Bälde nicht zu rechnen. Im Gegenteil muss darauf geachtet werden, dass nicht als Folge von allgemeinen und gezielten Förderungsmassnahmen neue inflationäre Wirkungen entstehen. Die Preisüberwachung ist, sinnvoll angewandt, geeignet, den Wettbewerb zu stärken und bestehende Monopolpositionen abbauen zu helfen.

Die in Angriff genommene Revision des Kartellgesetzes soll längerfristig zur Verbesserung der Wettbewerbsverhältnisse beitragen. Sie wird noch zwei bis drei Jahre in Anspruch nehmen. Während dieser Zeit kann eine Preisüberwachung als flankierende Massnahme dienen, um Missbräuchen auf dem Preissektor, vornehmlich durch marktmächtige Anbieter, wirksam entgegenzuwirken.

Verschiedene Staaten versuchen, der inflationären Entwicklung mit Preiskontrollen oder mit einem allgemeinen Preisstopp zu begegnen. Der Bundesrat hat von solchen Interventionen schon 1972 bewusst abgesehen und sich auf eine Preisüberwachung beschränkt. Er ist der Auffassung, dass dieses System unseren Verhältnissen angepasst ist. Die Erfahrungen belegen, dass die seinerzeitigen Erwartungen durchaus erfüllt wurden. Mit der Preisüberwachung konnte ein beachtlicher Beitrag zur Abwehr einer überbordenden Inflation erbracht werden, sei es durch Verhinderung ungerechtfertigter Preiserhöhungen, sei es durch Reduktion oder Verzögerung von solchen. Nicht zu übersehen ist auch die psychologische Bedeutung der Präsenz und der Einwirkungsmöglichkeiten dieser Dienststelle.

Unter diesen Umständen und im Hinblick auf die voraussehbare weitere Entwicklung erachtet es der Bundesrat als notwendig, die Preisüberwachung als Beitrag zur Teuerungsbekämpfung noch für einige Zeit weiterzuführen. Ein Abbau dieser Massnahmen soll nicht kurzfristig und brüsk auf Jahresende erfolgen, sondern schrittweise im Zuge der fortschreitenden Stabilisierung des Preisniveaus.

7 Erläuterungen zum Entwurf für einen Bundesbeschluss

Den seit 1972 eingetretenen Veränderungen der Wirtschaftslage, der Inflationsursachen und der darauf auszurichtenden Zielsetzungen ist Rechnung zu tragen. Einmal kann auf eine Überwachung der Löhne und der Gewinne im Sinne der Artikel 4 und 5 des geltenden Bundesbeschlusses verzichtet werden. Sie hat sich als wenig wirksam erwiesen und ist unter den heutigen Umständen nicht mehr angezeigt.

Sodann sind die Interventionsbefugnisse neu zu gestalten. Bisher waren diese nicht begrenzt, sondern erstrecken sich grundsätzlich auf alle Preiserhöhungen für Waren und Dienstleistungen. Das hat wesentlich zur grossen Anzahl von Publikumsmeldungen und daraus resultierenden Verfahren beigetragen. Künftighin wird die Möglichkeit geschaffen, Preiserhebungen soweit tunlich auf bestimmte Sachgebiete und Wirtschaftszweige begrenzt anzuordnen. Ebenfalls begrenzt werden können auch die Melde- und Begründungspflicht sowie die Legitimation für Meldungen Dritter.

Die blosse Überwachung der Preisentwicklung, die Bekanntgabe von Detailpreisen und die Auskunftspflicht sind für die ganze Geltungsdauer des neuen Bundesbeschlusses und auch sachlich uneingeschränkt weiterzuführen.

Neu geschaffen werden soll die Zuständigkeit des Bundesrates zur Anordnung von Preisherabsetzungen wegen Unangemessenheit, wenn ganz besondere Voraussetzungen erfüllt sind. Das erscheint insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen von Wechselkursänderungen als angezeigt. Bisherige Erfahrungen belegen, dass mögliche und angemessene Anpassungen von Importpreisen teilweise unterblieben. Gleiches kann im Zusammenhang mit Zollsenkungen oder anderen Fiskalmassnahmen zutreffen. Es versteht sich, dass derartige Interventionen auf Fälle von eigentlichem Missbrauch zu beschränken sind.

Artikel 1

Die Überwachung der Preise ist als vorsorgliche Massnahme für die ganze Geltungsdauer des Bundesbeschlusses vorzusehen. Ihr unterstehen wie bis anhin lediglich die Preise von Waren und Dienstleistungen. Ausgeklammert sind alle Fiskalabgaben und die Bodenpreise, wie das bei der parlamentarischen Behandlung des geltenden Bundesbeschlusses im Dezember 1972 ausdrücklich festgehalten worden war.

Artikel 2

Die Pflicht zur Bekanntgabe von Detailpreisen bestand schon bisher. Neu einbezogen werden soll die Ermächtigung des Bundesrates, auch für die Preise von Dienstleistungen und für bei der Werbung verwendete Warenpreise ähnliche Anordnungen zu treffen. Diese Massnahmen dienen der Information der Konsumenten. Sie haben sich als zweckmässig erwiesen. Die Einzelheiten, insbesondere auch von der Sache her angezeigte Ausnahmen, sind in einer Ausführungsverordnung zu regeln.

Artikel 3

Die Befugnis zur Herabsetzung von Preisen bleibt wie nach geltendem Recht auf Fälle ungerechtfertigter Preiserhöhungen beschränkt. Sie gilt jedoch künftig nicht mehr von Gesetzes wegen für alle Waren und Dienstleistungen, sondern bedarf der Anordnung durch den Bundesrat. Er kann von dieser Kompetenz Gebrauch machen, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind: eine anhaltend starke Teuerung oder ausserordentliche Preisentwicklungen mit erheblichen Nachteilen für die Wirtschaft. Nur in diesem Rahmen können in Zukunft Preise herabgesetzt werden.

Wie in Artikel 2 des geltenden Bundesbeschlusses wird der Bundesrat ermächtigt, eine Melde- und Begründungspflicht für in Aussicht genommene Preiserhöhungen vorzuschreiben. Die nähere Festlegung und Abgrenzung erfolgt in den Ausführungsbestimmungen, und zwar auf der bisherigen Grundlage.

Artikel 4

Eine solche Bestimmung fehlt bis jetzt. Daher waren Interventionen unmöglich, als im Zusammenhang mit der anhaltenden Aufwertung des Schweizerfrankens entsprechende Preisabschläge bei Importwaren teilweise unterblieben. Eine daraus resultierende Hochhaltung unangemessener Preise ist nicht minder stossend als die ungerechtfertigte Preiserhöhung, und auch hinsichtlich der Auswirkungen auf die Teuerung ergibt sich keine unterschiedliche Beurteilung. Die Schaffung einer Interventionsbefugnis erscheint deshalb als angebracht. Die Voraussetzungen für allfällige Herabsetzungen werden jedoch bewusst eng abgesteckt. Kann es doch nur um die Verhinderung von Missbräuchen gehen, nicht aber um andere Einflussnahmen in das Marktgeschehen.

Artikel 5

Es wurde bereits dargelegt, dass die Möglichkeit zur Einschränkung des Geltungsbereiches von Vorschriften im Sinne der Artikel 3 und 4 auf bestimmte Sachgebiete und Wirtschaftszweige zu den wesentlichen Neuerungen gehört. Sie dient der Schwerpunktbildung bei der künftigen Tätigkeit. Nicht mehr jede Preiserhöhung bei Waren und Dienstleistungen aller Art soll zu Meldungen, Erhebungen und Verfahren Anlass geben. Nur im abzusteckenden Rahmen wird die allgemeine Überwachung der Preisentwicklung durch Interventionsbefugnisse verstärkt. In diesem Sinne wird der Bundesrat den Geltungsbereich der Artikel 3 und 4 einschränken, und zwar unter Berücksichtigung des Teuerungsverlaufes und der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung.

Mit dieser Neuordnung soll eine flexible Handhabung des neuen Bundesbeschlusses ermöglicht werden. Veränderungen im Marktgeschehen und insbesondere bei Preisentwicklungen kann laufend Rechnung getragen werden. Zugleich ist auf diese Weise ein schrittweiser Abbau der Einwirkungsbefugnisse im Zuge einer weiteren Normalisierung des Marktes möglich.

Artikel 6

Die Auskunftspflicht entspricht bisherigem Recht. Sie ist Voraussetzung für notwendige Erhebungen. In der Praxis haben sich daraus keine Schwierigkeiten von Belang ergeben.

Artikel 7–10

Diese Bestimmungen entsprechen den bisherigen Vorschriften.

Artikel 11

Der Bundesbeschluss vom 30. Juni 1972 über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen findet nach seinem Wortlaut nur in Gemeinden mit Wohnungs-

not oder Mangel an Geschäftsräumen gestützt auf förmliche Unterstellungen Anwendung. Diese im ganzen Land angewandten Massnahmen dienen weiterhin der Teuerungsbekämpfung. Sie gelten schon bisher nach Artikel 6 des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1972.

Artikel 12–15

Diese Artikel entsprechen dem bisherigen Recht.

Artikel 16

Es erscheint als zweckmässig, eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren vorzusehen. Die besonderen Massnahmen nach den Artikeln 3 und 4 sind wie dargelegt ohnehin zu befristen. Wenn es der Verlauf der Teuerung erlaubt, kann der Bundesrat den Bundesbeschluss gesamthaft vorzeitig ausser Kraft setzen.

8 Verfassungsrechtliche Grundlage

Der Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1972 musste auf Artikel 89^{bis} Absätze 1 und 3 der Bundesverfassung abgestützt werden. Er war deshalb zu befristen und der Abstimmung von Volk und Ständen zu unterbreiten.

Gleiches gilt für diesen Bundesbeschluss, der sich ebenfalls nicht auf eine Verfassungsgrundlage stützen kann. Die Vorlage für einen revidierten Artikel 31^{quinquies}, den sogenannten Konjunkturartikel, strebte eine ausreichende Verfassungsgrundlage auch für Massnahmen der vorliegenden Art an. Diese Verfassungsrevision kam nicht zustande, weil sie in der Abstimmung vom 2. März 1975 keine Mehrheit der Stände fand. Damit bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

Die erforderliche sachliche Notwendigkeit für die vorgeschlagenen Massnahmen wurde bereits eingehend dargelegt. Die zeitliche Dringlichkeit ist ebenfalls gegeben. Am 31. Dezember 1975 wird der geltende Bundesbeschluss hinfällig, so dass ab 1. Januar 1976 keine Rechtsgrundlage für Überwachungsmassnahmen mehr bestände. Es ist zeitlich nicht möglich, eine solche im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren noch zu schaffen.

Weil es sich um einen extrakonstitutionellen Bundesbeschluss handelt, ist ihm Artikel 89^{bis} Absätze 1 und 3 zugrunde zu legen. Das erfordert die Zustimmung von Volk und Ständen innert Jahresfrist, wenn er länger in Kraft bleiben soll.

9 Antrag

Auf Grund unserer Ausführungen empfehlen wir Ihnen die Annahme des beiliegenden Entwurfes für einen allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss und dessen Dringlicherklärung.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 29. September 1975

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Graber

Der Bundeskanzler:

Huber

Bundesbeschluss über die Preisüberwachung

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 29. September 1975¹⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Massnahmen

Art. 1

Preisüberwachung

¹ Der Bundesrat überwacht die Entwicklung der Preise von Waren und Dienstleistungen.

² Er kann nötigenfalls Erhebungen anordnen.

³ Die Preisüberwachung erfolgt nach Möglichkeit in Fühlungnahme mit den interessierten Kreisen.

Art. 2

Bekanntgabe von Detailpreisen

¹ Der Bundesrat kann anordnen, dass die Detailpreise von Waren anzuschreiben und die Preise von Dienstleistungen in der tatsächlich zu bezahlenden Höhe und in geeigneter Form bekanntzugeben sind.

² Er kann ferner anordnen, dass in der Werbung nur die tatsächlich zu bezahlenden Preise verwendet werden dürfen.

¹⁾ BBl 1975 II 1601

2. Abschnitt: Besondere Massnahmen

Art. 3

Verhinderung ungerechtfertigter Erhöhungen

¹ Bei anhaltend starker Teuerung oder ausserordentlichen Preisentwicklungen mit erheblichen Nachteilen für die Wirtschaft kann der Bundesrat Vorschriften über die behördliche Herabsetzung ungerechtfertigt erhöhter Preise erlassen.

² Er kann zudem anordnen, dass Preiserhöhungen vor ihrer Inkraftsetzung zu melden, zu begründen und behördlich zu prüfen sind. Ungerechtfertigte Preiserhöhungen sind zu untersagen.

Art. 4

Herabsetzung unangemessener Preise

¹ Der Bundesrat kann bei anhaltend starker Teuerung Vorschriften über die behördliche Herabsetzung unangemessener Preise erlassen, welche in missbräuchlicher Ausnützung der Marktlage festgesetzt oder beibehalten werden und zur Erzielung unangemessener Erträge führen.

² Die Herabsetzung ist insbesondere zu verfügen, wenn bei den Preisen von Importwaren Wechselkursvorteile oder Zollsenkungen nicht angemessen berücksichtigt werden.

Art. 5

Geltungsbereich

Wenn Teuerungsverlauf und wirtschaftliche Entwicklung es rechtfertigen, ist für die Dauer dieser Sachlage der Geltungsbereich der Ausführungsvorschriften zu Artikel 3 und 4 auf bestimmte Sachgebiete und Wirtschaftszweige zu beschränken.

3. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 6

Auskunftspflicht

Behörden, Organisationen der Wirtschaft sowie Unternehmungen und Betriebe sind verpflichtet, in Verfahren, die auf diesem Beschluss beruhen und sie selbst betreffen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die notwendigen Unterlagen vorzulegen und Einblick in Geschäftsbücher und Belege zu gewähren.

Art. 7

Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege.

Art. 8

Strafbestimmungen im allgemeinen

¹ Mit Haft oder Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich diesem Bundesbeschluss oder den dazugehörigen Ausführungsvorschriften zuwiderhandelt, insbesondere wer:

- a. die Pflicht zur Bekanntgabe von Detailpreisen verletzt;
- b. die Pflicht zur Meldung und Begründung einer Erhöhung von Preisen verletzt;
- c. Preise nicht im verfügbaren Ausmass herabsetzt;
- d. der Auskunftspflicht nicht nachkommt oder unrichtige Angaben macht.

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe eine Busse bis zu 50 000 Franken.

³ Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

Art. 9

Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben durch Beauftragte und dergleichen

¹ Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheiten einer juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen andern begangen, so sind die Strafbestimmungen auf diejenigen natürlichen Personen anwendbar, welche die Tat verübt haben.

² Der Geschäftsherr, Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene, der es vorsätzlich oder fahrlässig in Verletzung einer Rechtspflicht unterlässt, eine Widerhandlung des Untergebenen, Beauftragten oder Vertreters abzuwenden oder in ihren Wirkungen aufzuheben, untersteht den Strafbestimmungen, die für den entsprechend handelnden Täter gelten.

³ Ist der Geschäftsherr, Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene eine juristische Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit, so wird Absatz 2 auf die schuldigen Organe, Organmitglieder, geschäftsführenden Gesellschafter, tatsächlich leitenden Personen oder Liquidatoren angewendet.

Art. 10

Strafverfolgung

¹ Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

² Die Urteile, Strafbescheide und Einstellungsbeschlüsse sind sofort nach dem Erlass in vollständiger Ausfertigung unentgeltlich der Bundesanwaltschaft zuhanden des Bundesrates mitzuteilen.

**4. Abschnitt:
Änderung des Bundesbeschlusses
gegen Missbräuche im Mietwesen**

Art. 11

Der Bundesbeschluss vom 30. Juni 1972¹⁾ über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen wird während der Geltungsdauer dieses Beschlusses wie folgt geändert:

*Art. 2 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 2**Im allgemeinen*

¹ Dieser Beschluss ist auf Mietverhältnisse für Wohnungen und Geschäftsräume anwendbar.

² Aufgehoben

Art. 3

Aufgehoben

5. Abschnitt: Durchführung

Art. 12

Mitwirkung der Kantone und Organisationen

Der Bundesrat kann die Kantone und die Organisationen der Wirtschaft für den Vollzug dieses Beschlusses und seiner Ausführungserlasse heranziehen. Er kann den Organisationen hierfür Entschädigungen gewähren.

Art. 13

Gehemhaltung

Über die Feststellungen, Unterlagen und Auskünfte, die bei der Durchführung von Verfahren im Sinne dieses Beschlusses gemacht werden, ist das Geheim-

¹⁾ SR 221.213.1

nis zu wahren. Es dürfen keine Personen beigezogen werden, bei welchen die Gefahr einer Interessenkollision besteht.

Art. 14

Berichterstattung

Der Bundesrat hat über die Massnahmen und ihre Auswirkungen der Bundesversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

Art. 15

Vollzug

¹ Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

² Er kann die Überwachung der Preise sowie die Durchführung der von ihm auf Grund dieses Bundesbeschlusses angeordneten Massnahmen einem Beauftragten übertragen, der dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement unterstellt ist.

6. Abschnitt: Schlussbestimmung

Art. 16

¹ Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich

² Er wird nach Artikel 89^{bis} Absatz 1 der Bundesverfassung als dringlich erklärt und tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

³ Er untersteht nach Artikel 89^{bis} Absatz 3 der Bundesverfassung der Abstimmung des Volkes und der Stände und gilt bei seiner Annahme bis zum 31. Dezember 1978.

⁴ Der Bundesrat kann den Beschluss vorzeitig ausser Kraft setzen.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Bundesbeschluss über die Preisüberwachung (Vom 29. September 1975)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1975
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	75.084
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.10.1975
Date	
Data	
Seite	1601-1624
Page	
Pagina	
Ref. No	10 046 535

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.